

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 7. Juli 2015

Teil III

95. Änderung des Artikels 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs
 (NR: GP XXV RV 27 AB 104 S. 21. BR: AB 9177 S. 829.)

95.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

Änderung des Artikels 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

[Änderung in deutschsprachiger Übersetzung, siehe Anlagen]

[Änderung in englischer Sprachfassung, siehe Anlagen]

[Änderung in französischer Sprachfassung, siehe Anlagen]

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 17. Juli 2014 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Die vorliegende Änderung des Artikels 8 des Statuts tritt für Österreich gemäß Art. 121 Abs. 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. III Nr. 180/2002) mit 17. Juli 2015 in Kraft.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten die Änderung des Artikels 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert oder angenommen:

Staaten:	Datum des Inkrafttretens gemäß Art. 121 Abs. 5:
Andorra	26. September 2014
Belgien	26. November 2014
Botsuana	4. Juni 2014
Costa Rica	5. Februar 2016
Deutschland	3. Juni 2014
Estland	27. März 2014
Kroatien	20. Dezember 2014
Lettland	25. September 2015
Liechtenstein	8. Mai 2013
Luxemburg	15. Jänner 2014
Malta	30. Jänner 2016
Mauritius	5. September 2014
Norwegen	10. Juni 2014
Polen	25. September 2015
Samoa	25. September 2013
San Marino	26. September 2012
Slowakei	28. April 2015
Slowenien	25. September 2014

Spanien	25. September 2015
Trinidad und Tobago	13. November 2013
Tschechische Republik	12. März 2016
Uruguay	26. September 2014
Zypern	25. September 2014

Anlässlich der Hinterlegung der Annahmeerkunde hat die Tschechische Republik nachstehende Auslegungserklärung betreffend die Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs abgegeben:

„(i) das Verbot gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. e Z xiv, erstickende, giftige oder gleichartige Gase sowie alle ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen zu verwenden, gilt im Sinne der Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen von 1993.

(ii) das Verbot, Geschosse zu verwenden, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken, beispielsweise Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist, gilt nicht bezüglich der Verwendung solcher Geschosse in Ausübung polizeilicher Gewalt in Vollstreckung der Gesetze und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, die keine direkte Teilnahme an einem bewaffneten Konflikt begründen, wie beispielsweise das Retten von Geiseln und die Ausschaltung von Entführern ziviler Flugzeuge.“

Faymann

